

stimmt haben, wenn nicht bereits zwei Stellen im Gesetze enthalten wären, die für mich sprechen, d. h. die den Gegenstand als von untergeordneter Natur bezeichnen. Durch die Fürsorge der Staatsregierung ist in §. 3 bereits gesagt, daß die Pension bei großer Dürftigkeit in einzelnen Fällen um acht Procent erhöht werden dürfe. Ferner ist durch die Fürsorge der ersten Kammer und angenommen von der zweiten Kammer ausdrücklich in §. 2 noch der Satz hinzugekommen: „Tritt die Pensionirung plötzlich in Folge eines unverschuldeten Unfalls im Dienste oder einer Verwundung im Kriege ein, so wird der Ruhegehalt nach dem Dienst Einkommen berechnet, das der Offizier u. zur Zeit seiner Entlassung bezogen hat.“ Ich mache Sie, meine Herren, darauf aufmerksam, daß es wenige Fälle geben wird, wo ein Offizier im reiferen Alter nicht nach der Beurtheilung der Sanitätsbehörde in die Lage kommen wird, wo der Kriegsminister Kraft dieses Gesetzes ihm auch den Ruhegehalt gewähren kann, wenn er diese fünf Jahre noch nicht in dem betreffenden Range gedient hat. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß, obgleich zu bedauern ist, daß der höchste Pensionsatz nur 2000 Thaler ist, dessen ohngeachtet in den Perioden vom 40. bis zum 45. Jahre Dienstzeit das neue Pensionsgesetz noch etwas vortheilhafter als das alte sein wird. Z. B. ist in der neuen Scala bei 40jähriger Dienstzeit 67½ Procent, wo früher 66½ war, und bei 45 Jahren, wo früher 75 Procent waren, sind jetzt 80 Procent angenommen. Ich erkläre geradezu, daß ich nur glaube im Interesse des Kriegsministeriums zu handeln, indem ich dem Gesetzentwurfe nicht beistimme. Dadurch, daß diese fünfjährige Durchschnittsperiode angenommen wird, hat der Kriegsminister ungleich mehr Kraft, ungestümen Anträgen auf Avancirungen, wo die körperliche Kraft nicht mehr da ist, entgegenzutreten; er ist dann vollkommen berechtigt dazu. Daß die Staatsregierung das Gesetz, welches sie wünscht und dem beide Kammern beistimmen, wegen der Nichtbeistimmung zu einer solchen, wie ich es bezeichnen muß, Kleinigkeit, nicht erscheinen lassen würde, kann ich nicht glauben, denn das Kriegsministerium würde sich dadurch einer großen Verantwortlichkeit aussetzen, weil gerade durch diesen Theil des Gesetzes — es ist der dritte Abschnitt — die Unteroffiziere, die vorzugsweise durch die jetzige Vorlage begünstigt werden, von dieser Begünstigung ausgeschlossen werden. Was die Pensionsätze betrifft, so würde es für die Staatscasse ziemlich gleich sein. Ich habe schon früher erklärt, was man den Offizieren hier abnimmt, wird in dem dritten Abschnitte den Unteroffizieren bei der Pensionirung oder in Zukunft, wenn ein Krieg entstände, auch ihren Weibern und Kindern mehr als reichlich gewährt. Ich erkenne also darin selbst einen finanziellen Nachtheil für jetzt gar nicht, da den ältern Offizieren ohnehin noch die Berechtigung, die sie durch das frühere Pensionsgesetz bis zum Jahre 1848 genossen, gelassen werden muß. Aber ich kann mir nicht denken, daß die Staatsregierung nicht dessen ohnerachtet wünschen könne, daß das

Gesetz so erlassen werde, wie es von uns früher verabschiedet worden ist.

Staatsminister R a b e n h o r s t: Die Staatsregierung hat durch die Vorlage des Gesetzes, wie ich glaube, bewiesen, daß ihr sehr daran gelegen ist, die Größe der Pensionslast zu mindern, und ich erlaube mir, um so mehr, da soeben geäußert worden, daß das neue Gesetz günstiger wie das frühere wäre, anzuführen, daß, anstatt 100 Procent, nunmehr höchstens 80 Procent des Gehaltes gegeben werden sollen; daß anstatt mit 40 Jahren, wo zeither ohne Invaliditätszeugniß der Anspruch eintrat, in Pension treten zu können, dies gegenwärtig erst nach dem längeren Zeitraume von 45 Jahren Dienstzeit geschehen kann; daß ferner bestimmt worden ist, daß keine Pension höher als auf 2000 Thaler ansteigen könne, und daß man endlich, obschon große Bedenken dagegen vorlagen, sich doch dazu entschloß, um wo möglich eine Gleichheit zwischen beiden Pensionsgesetzen zu erzielen, noch 1 Jahr mehr beizufügen, in Bezug auf die Durchschnittsberechnung des Gehaltes. Obschon auch früher die Berechnung von nur 2 Durchschnittsjahren Nachtheile mit sich führte, die sich nothwendig steigern müssen, wenn man die Zahl der Durchschnittsjahre vermehrt, so hat man sich dennoch entschlossen, 1 Jahr noch hinzuzufügen; aber auf 5 Jahre diese Zahl auszudehnen, dagegen hat sich das Kriegsministerium bei jeder Verhandlung erklärt. Es ist dies kein Eigensinn Seiten des Kriegsministeriums, es ist nicht die Absicht dabei, höhere Pensionen zu erlangen und dem Staate größere Ausgaben zu veranlassen; es ist allein das dienstliche Interesse, was dazu die Veranlassung gegeben hat. Denn die höchste Behörde wird nie genügend im Stande sein zu übersehen, wer nicht mehr fähig ist, z. B. seine Compagnie zu commandiren; sie kann es nie völlig übersehen, ob ein Offizier nicht schon sehr nachtheilig auf den Geist der Untergebenen gewirkt hat, und, meine Herren, Ein Jahr nachtheiliges Commando kann außerordentlich einflußreich sein. Und wohin könnte das führen, wenn die Vorgesetzten Mitleiden mit dem Untergebenen haben? — und das wird geschehen. In welchen Zustand können die Truppen kommen, wenn solches Commando noch 4 Jahre sich verlängerte? Der Betreffende wird aber allemal versuchen, die 4 Jahre fortzudienen, der Staat wird also nichts gewinnen, jener wird immer die höhere Pension zu erreichen trachten, und da das Kriegsministerium das Verhältniß nie so genau kennt und kennen kann, wird er seinen Zweck auch in der Regel erreichen, der Staat nicht pecuniär gewinnen, aber die Disciplin und der Dienst wird unbedingt leiden. Das sind die wesentlichen Gründe, die das Ministerium gehabt hat, keine ändern, und es glaubt auch, da doch der Dienst die Hauptsache ist, daß es auch wird verantworten können, was es hier vorgeschlagen hat.

v. N o s t i t z - B a l l w i t z: Ich habe nur noch etwas zu erwidern in Bezug auf eine Aeußerung, die wohl auf einem Mißverständnis beruhen muß. Irre ich mich nicht, so habe ich in meinen Worten unmittelbar zum Theil das ausgedrückt,